

Bekanntmachung

der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) für den Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 39 "Lehen im Gemeindeteil Unterhausen der Gemeinde Oberhausen

Der Gemeinderat der Gemeinde Oberhausen hat in seiner Sitzung vom 05.12.2024 den Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 39 "Lehen" in der Fassung vom 05.12.2024 gebilligt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes betrifft einen Teil des Flurstückes 244 Gemarkung Unterhausen mit einer Gesamtfläche von ca. 1,38 ha.



Über die allgemeinen Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung soll die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig unterrichtet und ihr zur Äußerung und Erörterung Gelegenheit geben werden.

Zu diesem Zweck ist im Zuge der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB der Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 39 in der Fassung vom

05.12.2024, bestehend aus der Planzeichnung und dem Textteil mit Begründung sowie der Inhalt dieser Bekanntmachung, in der Zeit vom

18.12.2024 bis einschließlich 20.01.2025

im Internet veröffentlicht unter der Seite der Gemeinde:

<https://oberhausen-donau.de/Gemeinde/Bauleitplanung>

und der Seite des Zentralen Landesportals:

<https://geoportal.bayem.de/bauleitplanungportal>

Neben der Veröffentlichung im Internet sind andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeiten, durch eine öffentliche Auslegung der vorgenannten Unterlagen gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB zu Verfügung zu stellen.

Demzufolge liegen die Vorentwurfsunterlagen samt Anlagen in Papierform in der Gemeinde-Verwaltung Oberhausen, Hauptstr. 4, 86697 Oberhausen im selben Zeitraum, barrierefrei, während der allgemeinen Dienstzeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Äußerungen und Stellungnahmen sollen vornehmlich in elektronische Weise per E-Mail an peter.s.nardo@ib-tremel.de oder schriftlich/per Fax an Ingenieurbüro für Bauwesen. H. Peter S. Nardo, Pröllstraße 19, 86157 Augsburg, Tele.: 0821/2464389 eingereicht werden bzw. während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 39 "Lehen " unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit nicht von Bedeutung ist.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die vorgenannte Bauleitplanung berührt werden kann, werden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB parallel zu dieser öffentlichen Auslegung am Verfahren beteiligt.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt "Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren" das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Oberhausen, den 12.12.2024



Fridolin Gößl
1. Bürgermeister

